

Satzung  
und  
Beitragsordnung  
des  
Logistikportals  
Niedersachsen e.V.

(Stand 15.05.2013)

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Logistikportal Niedersachsen e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist in Hannover.

## § 2 Zweck, Aufgaben

1. Der Verein bündelt unternehmerische und regionale Interessen und versteht sich als Impulsgeber sowie als Partner für alle an der Weiterentwicklung der Logistik in Niedersachsen beteiligten Akteure.  
Die Stärkung der vorhandenen Logistikkompetenzen am Wirtschaftsstandort Niedersachsen, die Profilierung des Logistikstandortes Niedersachsen, die Herbeiführung eines positiven "Logistik – Klimas" sowie die Schaffung von geeigneten Marktzugängen auf überregionaler, bundesdeutscher und internationaler Ebene sind zentrale Zielsetzungen und Aufgaben des Vereins.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Tätigkeiten verwirklicht:
  - a. Vernetzung der Logistikakteure in Niedersachsen und Einbringen güterverkehrs- und logistikrelevanter Themen
  - b. Vernetzung und Unterstützung der Mitglieder bei Aufbau und Pflege von Geschäfts- und Kundenbeziehungen
  - c. Durchführung von Informations- und Kontaktveranstaltungen
  - d. Förderung der Aus- und Weiterbildung und von Qualifizierungsmaßnahmen
  - e. Förderung der Kooperation zwischen Wirtschaft, Politik, Bildung und Forschung
  - f. Förderung der Mitgliedsunternehmen durch Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen
  - g. Förderung der Zusammenarbeit der norddeutschen Akteure durch gemeinsame Aktivitäten
  - h. Unterstützung bei der internationalen Standortvermarktung und -entwicklung des Logistikstandortes Niedersachsens und Schaffung eines positiven Images des Logistikstandortes Niedersachsen und der Logistikbranche in Niedersachsen in der Öffentlichkeit
  - i. Proaktiver Umgang mit externen Einflussfaktoren
  - j. Mitwirken bei der Gestaltung und Weiterentwicklung der Logistik- und Verkehrsinfrastruktur
  - k. Einsatz der Logistik als Steuerungsinstrument
  - l. Weiterentwicklung von Innovationen als Bestandteil von zukunftsfähigen Logistiklösungen

- m. Förderung und Entwicklung personeller Ressourcen in der Logistik
  - n. Unterstützung von fairen Wettbewerbsbedingungen
  - o. Berücksichtigung von Umweltbelangen durch effiziente und intelligente Logistik
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
  4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Aktion Sonnenstrahl e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
  8. Der Verein kann nationalen sowie internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die mit Tätigkeiten gemäß § 2 befasst sind oder dieses anstreben.
3. Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, haben dem Vorstand die natürlichen Personen zu benennen, die zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere der Stimmrechte, befugt sind. Änderungen sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern, seine Beschlüsse einzuhalten und nach außen Stillschweigen über vertrauliche Informationen zu wahren, die sie im Vereinsgeschehen erfahren, insbesondere über alle Geschäftsgeheimnisse.
5. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmeanträge. Der Verein ist in der Entscheidung über die Aufnahme seiner Mitglieder frei. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### § 4 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die mit Tätigkeiten gemäß § 2 befasst sind oder dieses anstreben. Die ordentlichen Mitglieder lassen sich in Typ 1, Typ 2 und Typ 3 unterscheiden, die über folgende Rechte verfügen:
  - a. Einladung und Teilnahme an der Mitgliederversammlung
  - b. Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung

- c. das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
  - d. das aktive und passive Wahlrecht
2. Die ordentlichen Mitglieder des Typs 1 rekrutieren sich vornehmlich aus Einzelpersonen, Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen und Institutionen. Ordentliche Mitglieder des Typs 1 sind beitragspflichtig.
  3. Die ordentlichen Mitglieder des Typs 2 rekrutieren sich vornehmlich aus regionalen Initiativen und Clustern und den entsprechenden Gebietskörperschaften. Ordentliche Mitglieder des Typs 2 sind beitragspflichtig.
  4. Die ordentlichen Mitglieder des Typs 3 sind Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Beantragung des Vorstandes und auf Beschluss der Mitgliederversammlung natürlichen Personen angetragen werden, die sich um den Vereinszweck in herausragender Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 5 Außerordentliche Mitglieder

1. Der Verein kann natürliche oder juristische Personen, die mit Tätigkeiten gemäß § 2 befasst sind oder dieses anstreben, als außerordentliche Mitglieder aufnehmen.
2. Die außerordentlichen Mitglieder rekrutieren sich vornehmlich aus Mitgliedern oder Netzwerkpartnern der regionalen Initiativen und Cluster, die ordentliche Mitglieder des Typs 2 sind.
3. Außerordentliche Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und haben Rede- und Auskunftsrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und passives Wahlrecht und sind nicht beitragspflichtig.
4. Außerordentliche Mitglieder profitieren von eingeschränkten Leistungen des Vereins. Der Vorstand entscheidet - unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel - welche Leistungen für außerordentliche Mitglieder vom Verein erbracht werden.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung des Mitgliedsunternehmens oder der Mitgliedsinstitution,
  - b. Austritt aus dem Verein, der zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle erklärt werden muss,
  - c. Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder sich in grober Weise vereinschädigend verhalten hat.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen. Von den ordentlichen Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung im Voraus festgesetzt werden. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge gelten als Mindestbeiträge. Mitgliedsbeiträge sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Säumigen Beitragszahlern werden die in der Beitragsordnung festgelegten Mahngebühren und Mahnkosten in Rechnung gestellt.
2. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

## § 8 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
2. Alle Organe und Sachwalter des Vereins, insbesondere der Vorstand und die als Rechnungsprüfer bestellten Personen, sind verpflichtet
  - a. zur gewissenhaften und unparteiischen Erfüllung ihrer Aufgaben,
  - b. über alle ihnen bekannt werdenden Vereinsinterna und Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie der Gesellschaften und Institutionen, denen Mitglieder angehören, Stillschweigen zu bewahren.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Vereinsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlich einmal jährlich statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt.
4. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich respektive per Email ein. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Sie werden den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt und gelten damit

als fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a. die Wahl des Vorstands
  - b. die Entlastung des Vorstandes
  - c. die Beitragsordnung
  - d. die Wahl der Rechnungsprüfer
  - e. den Haushaltsplan
  - f. Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks
  - g. die Auflösung des Vereins
  - h. die strategische und inhaltliche Ausrichtung sowie die inhaltlichen Schwerpunkte der Vereinsarbeit.
  - i. die Übertragung der Geschäftsführung ganz oder teilweise auf Dritte.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt und verfügen jeweils über eine Stimme. Stimmberechtigt sind je ein Angehöriger des Mitgliedsunternehmens, der regionalen Initiative oder des Clusters, der aufgrund der Eintragung ins Handelsregister, Vereinsregister oder aufgrund schriftlicher Vollmacht zur Vertretung berechtigt ist, sowie Mitglieder als natürliche Personen.
9. Ehrenmitglieder sind zu öffentlichen Veranstaltungen des Vereins einzuladen und haben Sitz auf solchen Gremiensitzungen, die durch Einladung oder durch Ad-hoc-Beschluss für vereinsöffentlich erklärt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben Sitz in der Mitgliederversammlung. Wird ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied, dann behält es auch sein Stimmrecht.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen.
11. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung getroffen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes werden Entscheidungen jedoch in geheimer Abstimmung herbeigeführt.
12. Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Die geplante Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks muss zudem fristgerecht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sein. Dies gilt auch für eine etwaige Auflösung des Vereins.
13. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## § 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Je zwei der Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. Bis zu drei Mitglieder des Mitgliedertyps 1 (z.B. Einzelpersonen, Unternehmen, Institutionen)
  - b. Bis zu drei Mitglieder des Mitgliedertyps 2 (z.B. Regionale Initiativen und Cluster)
3. Soweit ein Geschäftsführer bestellt wird, kann dieser zusätzlich in den Vorstand gewählt werden.
4. Der Vorstandsvorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wahl ist zulässig, solange diese Person im Jahr der Wahl das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vorstandes weiter. Für den Fall, dass der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende ausscheidet, besetzt der Vorstand diese Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Leitung des Vereines und Vertretung der Anliegen der Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung sowie die Repräsentation nach außen
  - b. Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern
  - c. die Einrichtung von Fachgruppen und Ausschüssen
  - d. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
  - e. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - f. Feststellung der Jahresrechnung und seine Vorlage an die Mitgliederversammlung zusammen mit dem Bericht der Rechnungsprüfer,
  - g. Erarbeitung eines Entwurfs für den Haushaltsplan,
  - h. Initiierung von Projekten
8. Der Vorstand schlägt den Mitgliedern des Vereins die strategische und inhaltliche Ausrichtung sowie die inhaltlichen Schwerpunkte der Vereinsarbeit vor. Hierzu gehört auch die Definition von Kriterien für die Auswahl von Projekten bzw. Maßnahmen.
9. Der Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Dritte zur Anhörung hinzuziehen.
10. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse können in Präsenzsitzungen, Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindes-

tens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes - unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter - an der Beschlussfassung teilnehmen.

11. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
12. Der Vorstandsvorsitzende kann zur Herbeiführung von Beschlüssen auch das Umlaufverfahren per Telefax oder E-Mail wählen. Alle Vorstandsmitglieder müssen über den Gegenstand der Beschlussfassung sowie über die Rückgabefrist informiert werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder in der vorgesehenen Frist am Umlaufverfahren mitwirken. Der Vorstandsvorsitzende nimmt die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift auf und unterzeichnet sie. Das Abstimmungsergebnis ist dem Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder durch E-Mail mitzuteilen.
13. Wenn ein Mitglied des Vorstandes gleichzeitig Projektantragsteller ist, besteht ein Mitwirkungsverbot bei Diskussionen und Entscheidungen zur betreffenden Projektauswahl.

## § 11 Geschäftsführung

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Geschäftsführung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

## § 12 Rechnungsprüfer

1. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassenführung sowie der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnungen.
2. Es werden bis zu zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Rechnungsprüfer sind ordentliche Mitglieder des Vereins.

## § 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



## § 15 Allgemeine Bestimmungen

Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

### Beitragsordnung: Logistikportal Niedersachsen e.V.

1. Alle ordentlichen Mitglieder des Logistikportal Niedersachsen e.V. zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise auf die Erhebung von Beiträgen verzichten.
2. Die Einstufung in die u.g. Mitgliedskategorien erfolgt durch das Mitglied bzw. dem Mitgliedsunternehmen selbst und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
3. Es gelten folgende Beitragskategorien:

<b>Art der Mitgliedschaft</b>	<b>Jahresbeitrag</b>
Einzelpersonen	200,— Euro
<b>Unternehmen/Einrichtungen</b>	
bis einschließlich 25 Mitarbeiter	325,— Euro
ab 26 bis einschließlich 250 Mitarbeiter	625,— Euro
ab 251 Mitarbeiter	1.250,— Euro
<b>Öffentliche Einrichtungen und Institutionen</b>	625,— Euro
(Verbände, Kammern, Universitäten und Forschungseinrichtungen, Vereine)	
<b>Regionale Initiativen und Cluster – vertreten durch deren Organisationen bzw. Gebietskörperschaften</b>	12.500,— Euro

4. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Der Beitrag ist jeweils am 1. Februar eines Kalenderjahres fällig. Er ist im Voraus zu entrichten.
5. Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung jeweils eine Mahngebühr von 15,- € erhoben.
6. Die Mitglieder bleiben aufgefordert, die Arbeit des Vereins durch freiwillige Beiträge und ehrenamtliche Mitarbeit zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen zu unterstützen.